

A. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**Beschluß des Landesministeriums über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Minister für Wissenschaft und Kunst**

I.

Grundsätzlich ist die Hochschulforschung und Grundlagenforschung (einschließlich anwendungsbezogener Grundlagenforschung) Sache des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Die wirtschaftsnahe und anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung ist Sache des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

II.

1. Im einzelnen werden folgende Verlagerungen aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst in den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vorgenommen:

- Angelegenheiten der Fraunhofer-Gesellschaft,
- Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung,
- Institut für Erdölforschung,
- Deutsche Technische Akademie Helmstedt,
- Institut für Solarenergieforschung.

2. Die Aufgabe der landesweiten Organisation des Technologietransfers wird im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wahrgenommen, soweit es nicht um die Technologiebeauftragten in den Hochschulen geht.

Die Aufgaben des Landesbeauftragten für Forschung und Technologie gehen auf den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über.

3. Mit dem Übergang der Aufgaben gehen die entsprechenden Haushaltsmittel von dem Minister für Wissenschaft und Kunst auf den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über.

III.

Die Einzelheiten der Überleitung regeln die beteiligten Ressorts unmittelbar.

IV.

Der Minister der Finanzen trifft die zur Durchführung erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen.

V.

Die Aufgabenverlagerungen werden am 1. 1. 1987 wirksam.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung des Instituts für Solarenergieforschung sind mit dem 15. 9. 1986 auf den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übergegangen.

Hannover, den 14. 10. 1986

StK — 21 Nr. 11244 —

Das Niedersächsische Landesministerium